

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungs- verordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

7. Besondere Anforderungen nach Art. 38 – Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
7.1.	Anmeldeschwelle: Die Beihilfe ist auf 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2.	Es handelt sich nicht um Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung, in Fernwärme und/oder Fernkälte oder in die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Energieanlagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3.	Die Kosten stehen direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Zusammenhang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.4.	Es handelt sich nicht um Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.5.	Sofern es sich um eine Investition handelt, die auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielt: Wurde die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.6.	Bei den zu fördernden Kosten handelt es sich um Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Hinweise: Energieeffizienz im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Investitionsmehrkosten sind auf Grundlage eines kontrahaktischen Szenarios (kfS) zu ermitteln. Zum kfS siehe zur Erläuterung ggf. auch die Merkblätter der KfW Sofern kein kfS gerechnet wird, gelten die Regelungen unter Nummer 7.8. 7.6.1. Gibt es für die Investition eines der nachfolgend genannten kontrahaktischen Szenarien? a) Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden b) Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht c) Durchführung derselben Investition zu einem späteren Zeitpunkt d) Bestehende Anlagen und Ausrüstung bleiben in Betrieb e) Leasing von Ausrüstungen wenn nein, dann weiter zu Abschnitt 7.7. Hinweise: In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrahaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrahaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHSSystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrahaktischen Szenarios (kfS) wie folgt ermittelt werden: a) kfS Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition: Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition. b) kfS dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt: Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätig wurde. c) kfS bestehende Anlagen und Ausrüstung bleiben in Betrieb: Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätig würde. d) Bei Ausrüstungen, welche Leasingvereinbarungen unterliegen: Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde. 7.6.2 Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrahaktische Investition gibt? Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten umfassen die gesamten Investitionskosten. 7.6.3. Die Beihilfeintensität überschreitet nicht die folgenden Höhen: – GU 35% – MU 45% – KU 55%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
7.7.	Wird die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt? wenn nein, dann weiter zu Abschnitt 7.8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hinweise: Es sind die Vorgaben des Art. 2 Nr. 38 AGVO sowie weitere spezifische Anforderungen aus Art. 38 Absatz 7 der AGVO zu beachten. Die Beihilfeintensität kann bis zu 100% der Investitionskosten betragen. Hinweis: Bei dieser Ausschreibung handelt es nicht um die Ausschreibung der Leistungen.		
7.8.	Werden die beihilfefähigen Kosten ohne die Ermittlung eines kontraktiven Szenarios und ohne wettbewerbliche Ausschreibung festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten umfassen die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen.		
7.8.1.	Die Beihilfeintensität überschreitet nicht die folgenden Höhen ¹ : – GU 35% – MU 45% – KU 55%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel

¹ Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c umfassen die Gebiete des Freistaats Sachsen mit folgenden Ausnahmen, in welchen der Aufschlag nicht genutzt werden kann:
– Stadt Leipzig,
– Landkreis Leipzig, davon: Bad Lausick, Belgershain, Bennewitz, Böhlen, Borsdorf, Brandis, Elstertrebnitz, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Großpösna, Machern, Markkleeberg, Markranstädt, Nauhof, Neukiritzsch, Parthenstein, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha, Thallwitz, Trebsen (Mulde), Zwenkau
– Landkreis Nordsachsen, davon: Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Cavertitz, Dahlen, Doberschütz, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Jesewitz, Krostitz, Liebschützberg, Löbnitz, Naundorf, Rackwitz, Schkeuditz, Taucha, Trossin, Wermsdorf, Wiedemar, Zscheppelin
– Stadt Dresden
– Landkreis Meißen, davon: Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Glaubitz, Gröditz, Großenhain, Hirschstein, Käbschütztal, Klipphausen, Lampertswalde, Lommatzsch, Meißen, Moritzburg, Niederau, Nossen, Nünchritz, Priestewitz, Radebeul, Radeburg, Riesa, , Röderaue, Schönfeld, Stauchitz, Strehla, Thiendorf, Weinböhla, Wülknitz, Zeithain
– Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, davon: Bahretal, Bannewitz, Dippoldiswalde, Dohma, Dohna, Dorfhain, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Freital, Glashütte, Gohrisch, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Hohnstein, Klingenberg, Kreischa, Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Neustadt i. Sa. Sowie Pirna (davon folgende Straßen: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter Str., Schillerstr. 46-66 [gerade Hausnummern] Schillerstr. 67-81 [ungerade Hausnummern]), Rabenau, Rathen, Rathmannsdorf, Wehlen, Stolpen, Struppen, Tharandt und Wilsdruff.
– Chemnitz, davon: Albert-Jentsch-Str., Albert-Köhler-Str., Alfred-Neubert-Str., Arno-Schreiter-Str., Arthur-Strobel-Str., Bersarinstr., Bruno-Granz-Str., Carl-von-Ossietzky-Str. 164-198, Clausewitzstr., Dr.-Salvador-Allende-Str., Ernst-Enge-Str., Ernst-Moritz-Arndt-Str., Ernst-Wabro-Str., Faleska-Meining-Str., Friedrich-Hähnel-Str., Friedrich-Viertel-Str., Fritz-Fritzsche-Str., Fürstenstr. 144-264, Geibelstr. 20-217, Irkutsker Str., Johannes-Dick-Str., Kurt-Schneider-Str., Kutusowstr., Liddy-Ebersberger-Str., Ludwig-Kirsch-Str., Marie-Tilch-Str., Max-Opitz-Str., Max-Türpe-Str., Otto-Hofmann-Str., Paul-Bertz-Str. 13-199, Robert-Siewert-Str., Scharnhorststr., Scheffelstr. 2-90, Str. Usti-nad-Labem, Wenzel-Verner-Str., Wilhelm-Firl-Str., Wolgogradstr. 30-58, Zeisigwaldstr. 4-66